



BAZG

6. Dezember 2023 / WP3

Passar 1.0: Eröffnung internationale Durchfuhr CH Zugelassene Versender (WP3) Vorgehensweise bei der Umstellung

1 Um was geht es

Nach der Inbetriebnahme von Passar 1.0 am 1. Juni 2023 werden die Geschäftsfälle in den Bereichen Durchfuhr (bisher: Transit) und Ausfuhr schrittweise auf Passar umgestellt. Die [Ecktermine](#) wurden zwischen BAZG und Wirtschaft vereinbart.

Nach erfolgreicher Durchführung von Pilotbetrieben steht der nachfolgende Geschäftsfall **ab sofort bereit für die produktive Nutzung**:

• **Eröffnung internationale Durchfuhr im Domizilprozess als zugelassener Versender**

Dieser Geschäftsfall entspricht der bisherigen «CH-Transiteröffnung am Domizil eines zugelassenen Versenders mit Bestimmung Ausland». In der technischen Dokumentation Passar für Softwareentwickler ist er als **Warenprozess WP3** gekennzeichnet.

Nachfolgend erfahren Sie, was sich für Sie konkret ändert und was Sie bei der Umstellung auf Passar beachten sollen.

2 Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Mit der Umstellung auf Passar ergeben sich einige prozessuale Änderungen:

- **Aktivierung:** Warenanmeldungen in Passar werden erst mit der sogenannten Aktivierung rechtsverbindlich. Bei Eröffnungen einer internationalen Durchfuhr werden Warenanmeldungen Durchfuhr mit der Meldung NC123 im Domizil durch den ZV aktiviert.
- **Kontrollen:** Der ZV erhält nach Aktivierung unmittelbar einen Kontrollentscheid vom BAZG: entweder «Kontrolle ja» oder direkte Freigabe für die Durchfuhreröffnung. Das BAZG hat somit bei einer Durchfuhreröffnung am ZV-Domizil neu auch eine Kontrollmöglichkeit.
- **Transportprozess:** Jede Warenanmeldung in Passar muss mit einer Transportanmeldung (TA) verknüpft werden (Referenzierung). Die TA wird grundsätzlich durch die anmeldepflichtige Person erstellt. Weitere Informationen: [Transportprozess Passar](#)

Im vorliegenden Geschäftsfall «Eröffnung internationale Durchfuhr im Domizilprozess als zugelassener Versender» gibt es keine TA: Die Referenzierung erfolgt im Rahmen der Aktivierung durch Angabe des Transportmittels mit der Meldung NC123.

Eine TA ist jedoch erforderlich für den anschliessenden Grenzübertritt zur Erfassung des Durchfuhr-Ausgangs aus der Schweiz. Das BAZG empfiehlt die Nutzung der [Activ App](#).

- **Datenübernahme edec Ausfuhr in Durchfuhr:** Für die Datenübernahme muss der ZV die elektronische Zollanmeldung als Vordokument «Expo» auf Stufe Consignment in der NT015 erfassen. Damit die e-dec Daten elektronisch zur Verfügung stehen, muss der ZV die e-dec Ausfuhrzollanmeldungen mittels Meldung NE130 vorgängig selektionieren.
- **Warenanmeldung Durchfuhr anstelle der Ausfuhrabmeldung:** Der ZV muss für nicht elektronische Zollanmeldungen eine vollständige Warenanmeldung Durchfuhr erstellen. Die sog. Full NT015 (Erfassung aller Daten in der NT015) findet Anwendung einerseits beim Transit Reexport und andererseits um Daten von noch nicht digitalisierte Warenbestimmungen (z.B. vorübergehende Verwendung) im System zu erfassen. Die heutige Ausfuhrabmeldung gibt es in Passar nicht mehr.
- **Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan:** Dieses Verfahren wird aufgehoben. Die Aktivierung der Warenanmeldung (Rechtsverbindlichkeit) muss zwingend erfolgen, wenn sich die Waren am Domizil befinden.
- **Eröffnung Suchverfahren:** Wird die Warenanmeldung Durchfuhr nicht beendet, so sendet die Abgangszollstelle spätestens am 7. Tag nach Ablauf der Durchfuhrfrist eine Suchanfrage (IE140) an den Anmelder der Warenanmeldung (siehe dazu auch Richtlinie 14-01, Ziffer 7.9.3.2). Dieser Prozessschritt erfolgt vorerst mittels einer E-Mail, die der Anmelder der Abgangszollstelle auf deren Anfrage bekannt gibt. Ab voraussichtlich Ende Januar 2024 erfolgt die Suchanfrage (IE140) mittels einer elektronischen Meldung aus Passar an den Anmelder.

Der Anmelder **muss zwingend** auf die Suchanfrage spätestens **innerhalb von 28 Tagen** reagieren und Informationen/Unterlagen über die Beendigung des Versandverfahrens vorlegen, ansonsten wird die Abgangszollstelle das Abgabenerhebungsverfahren bei der Bestimmungszollstelle einleiten.

3 Vorgehensweise für die Umstellung auf Passar

Grundvoraussetzung für die Umstellung auf Passar ist die einmalige Registrierung im ePortal. Wenn dies noch nicht geschehen ist, müssen Sie sich als Geschäftspartner/in des BAZG mit den Rollen «Fracht» und «Transport» registrieren. Verschiedene Unterstützungsangebote finden Sie auf der [Webseite des BAZG](#).

Wenden Sie sich an Ihren Verzollungssoftware-Anbieter, um die Planung Ihrer Umstellung auf Passar WP3 zu vereinbaren.

Informieren Sie anschliessend Ihre Ansprechpartner bei der zuständigen Lokalebene (ZLE) über den Zeitpunkt dieser Umstellung (Datum der ersten Eröffnung internationale Durchfuhr in Passar bzw. der ersten Fahrt).

Bitte beachten Sie, dass die Umstellung dieses Geschäftsfalls auf Passar bis spätestens am 30.04.2024 erfolgt sein muss.

4 Richtlinien und Weisungen

Detaillierte Informationen finden Sie in der aktualisierten [Richtlinie 10-21](#) und in den [Publikationen zugelassene Empfänger und Versender](#).

5 Notfallverfahren

Bei einem Ausfall von Passar ist während der Einführungsphase auf das aktuelle NCTS P4 zu wechseln und die Eröffnung internationale Durchfuhr dort vorzunehmen. Weitere Details zum Notfallverfahren sind zu finden unter: [Notfallhandbuch Passar](#)

6 Ansprechpartner

Inbetriebnahme / Umstellung auf Passar WP3 planen und vereinbaren	Mit Ihrem Verzollungssoftware-Anbieter
Startdatum, der ersten Eröffnung internationale Durchfuhr in Passar absprechen	Mit der zuständigen BAZG Lokalebene (ZLE) vor Ort
Technische Probleme (z. B. Registrierung im ePortal)	BAZG Service Desk +41 58 462 60 00
Fachfragen	BAZG, Direktionsbereich Grundlagen, Zollveranlagung zollveranlagung@bazg.admin.ch